

Satzung des Chorverbandes der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO)

Vom 19. März 2022

Präambel

1Ermuntert einander mit Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singt und spielt Gott in eurem Herzen (Eph 5, 19). 2Die Gemeinde Jesu Christi lobt und bezeugt Gott auch durch Singen und Musizieren. 3Dafür tragen die Chöre in der Kirche besondere Verantwortung.

§ 1

Grundsätze, Ziele und Aufgaben

(1) Der Verband ist eine unselbstständige Einrichtung der Landeskirche und führt den Namen „Chorverband der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (CBO)".

(2) 1Zweck des Verbandes ist es, innerhalb der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) das lebendige Singen in den Gemeinden und deren Gruppen, insbesondere die Chormusik, zu pflegen und zu fördern. 2Der Verband schließt rechtlich selbstständige wie unselbstständige Chöre, Instrumentalensembles und diejenigen, die sie leiten, wie auch andere an der Kirchenchorarbeit interessierte Vereinigungen und Personen zu gemeinsamer Arbeit zusammen und vertritt deren Interessen.

3Zu dieser Aufgabe dienen

1. die Unterstützung der Chöre. in ihrem missionarischen Wirken in Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen,
2. die fachliche Beratung der Chöre und Gemeinden,
3. die fachliche Beratung und Fortbildung der Chorleiterinnen und Chorleiter sowie der Singleiterinnen und Singleiter,
4. die Anregung zur Bildung von Chören,
5. die spezielle Förderung des Singens mit Kindern,
6. die Bereitstellung von Literatur und Arbeitsmaterialien,
7. die Herausgabe von Noten für den praktischen Gebrauch,
8. die Veranstaltung von Singwochen, (überregionalen) Chortreffen und Seminaren,
9. die Förderung und Verbreitung zeitgenössischer Kirchenmusik.

- (3) Diese Aufgaben erfüllt der Verband in Zusammenarbeit mit der Kammer für Kirchenmusik der EKBO, insbesondere mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor und der Landessingwartin oder dem Landessingwart.
- (4) „Der Verbandsrat kann für spezielle Arbeitsfelder der Chorarbeit oder für bestimmte Projekte Arbeitsgruppen oder Verbandsbereiche bilden. „Das Nähere über die Aufgaben, Arbeitsweisen und Ziele dieser Arbeitsgruppen oder Verbandsbereiche wird in einer Ordnung geregelt.
- (5) Der Verband ist Mitglied im „Chorverband der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.“ (CEK).

§ 2

Mitglieder

- (1) „Mitglied im Chorverband der EKBO können alle Chöre und sonstigen Musik- und Instrumentalgruppen einer Kirchengemeinde werden; ausgenommen sind die Posaunenchorre, die sich im Posaunenwerk organisieren können. „Auch können natürliche Personen, Vereine und andere musikalische Gruppen dem Verband angehören. „Die Aufnahme natürlicher Personen ist nur möglich, sofern deren Zahl nicht mehr als ein Drittel aller Mitglieder beträgt.
- (2) „Die Mitgliedschaft setzt die Zustimmung zur Satzung und die schriftliche Beantragung der Mitgliedschaft im Verband voraus. „Die Beitrittserklärung für die gemeindlichen Chöre und Gruppen erfolgt durch den zuständigen Gemeindekirchenrat. „Der Verbandsrat entscheidet über die Aufnahme. „Sie tritt mit der durch den Verbandsrat erteilten Aufnahmebestätigung in Kraft. „Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
1. durch Auflösung des Mitgliedschores, bei Einzelmitgliedern durch Tod,
 2. durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsteile spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen,
 3. durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Verbandsrat ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

- (1) „Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. „Ausgenommen sind Kinder- und Jugendchöre einer Kirchengemeinde, von der zusätzlich ein Erwachsenenchor Mitglied ist. „Andere Kinder- und Jugendchöre bezahlen lediglich den Grundbeitrag.

(2) ¹Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. ²Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Beiträge pünktlich bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. ³Die Mitgliedsbeiträge werden durch die zuständigen Kirchengemeinden entrichtet, ausgenommen natürliche Personen und nicht in evangelischen Kirchengemeinden organisierte andere musikalische Gruppen.

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Verbandsrat,
3. die oder der Vorsitzende.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an

1. die Mitglieder des Verbandsrates,
2. je zwei Delegierte der dem Verband angehörenden Chöre,
3. die Einzelmitglieder.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. ²Außerdem muss sie einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. ³Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich, per Post oder elektronischer / digitaler Nachricht (z. B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. ²Sie ist beschlussfähig, wenn zehn Stimmberechtigte anwesend oder vertreten sind. ³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ⁴Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn die Mitgliederversammlung eine offene Abstimmung nicht einstimmig beschließt.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung berät über wichtige Fragen der Chorarbeit und gibt Anregungen für die Arbeit des Verbandes. ²Umgekehrt werden ihr Fragen von besonderer Bedeutung durch den Verbandsrat zur Beratung und Beschlussfassung vorgetragen. ³Sie nimmt den Tätigkeitsbericht der oder des Vorsitzenden sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entlastet den Verbandsrat. ⁴Sie leitet Anregungen und Informationen für die Arbeit der Chöre in den Gemeinden (auch Veröffentlichungs- und Veranstaltungshinweise) weiter und achtet auf deren Umsetzung.

- (5) ¹Die Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz sein muss. ²Sie wählt die weiteren Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 4 und 5. ³Die Dauer der Amtszeit beträgt sechs Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitgliederversammlung kann die Mitglieder des Verbandsrats gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 abberufen. ⁶Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ⁷Die Mitgliederversammlung bestellt die Kassenprüfer.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen. ²Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. ³Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. ⁴Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der EKBO zur Verwendung für Zwecke der Kirchenmusik zu.
- (7) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. ²Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6

Verbandsrat

- (1) ¹Dem Verbandsrat gehören an
1. die oder der Vorsitzende,
 2. die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor,
 3. die Landessingwartin oder der Landessingwart,
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer,
 5. drei bis zehn weitere Personen aus dem Gebiet der EKBO (die Mitglied einer der ACK angehörenden Kirche sind und die Mitglied des Verbands oder eines dem Verband angehörenden Chores sind). ²Dabei sind die Regionen der EKBO angemessen zu berücksichtigen. ³Eine Person soll Theologin oder Theologe sein.
- (2) ¹Der Verbandsrat hat die Aufgabe, den Verband zu leiten. ²Er berät und plant dessen Arbeit entsprechend den Zielen dieser Satzung.
- (3) Der Verbandsrat wählt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Vorsitzenden.
- (4) ¹Der Verbandsrat tagt in der Regel dreimal jährlich. ²Er wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. ³Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ⁵Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. ⁶Dieses ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(5) ¹Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, die dem Verbandsrat zur Seite steht. ²Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss nicht Mitglied des Verbandes sein. ³Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens dem Verband verantwortlich. ⁴Ein Bericht über die Geschäftsführung ist Bestandteil des Tätigkeitsberichts der oder des Vorsitzenden auf der Mitgliederversammlung.

(6) Die Rechnungsprüfung unterliegt der Prüfung von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.

(7) ¹Die Mitglieder des Verbandsrates einschließlich der oder des Vorsitzenden, gegebenenfalls mit Ausnahme der oder des Geschäftsführenden, üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Verbandes ehrenamtlich aus. ²Auslagen werden aus Mitteln des Verbandes ersetzt. ³Die Kosten für eine Geschäftsstelle sind gesondert zu verhandeln.

§ 7

Vorsitz

(1) Die besonderen Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind

1. die Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
2. die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Verbandsrates,
3. die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandsrates zwischen dessen Sitzungen,
4. die Pflege der Verbindung zu kirchlichen Werken und Verbänden.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Verbandsrates delegieren.

(3) Die oder der Vorsitzende hat im Blick auf eine zu wählende Stellvertreterin oder einen zu wählenden Stellvertreter das Vorschlagsrecht.

(4) Die oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter vertritt den Verband im Zentralrat des „Chorverbands der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V.“ (CEK).

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten, Übergang der Mitgliedschaft

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. ²Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. ³Gleichzeitig tritt die Satzung des Chorverbands der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 23. Juni 2007 (KABl. S. 105) außer Kraft.

(2) Änderungen oder Neufassungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sowie der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

Vorstehende Satzung wurde am 29. April 2022 durch die Kirchenleitung bestätigt.